

Dr. Irmtraud Kannen • Rügenstr. 9 • 49661 Cloppenburg

Herrn Landrat
Johann Wimberg
Eschstraße
49661 Cloppenburg

Gruppe GRÜNE | UWG
im Kreistag des Landkreises Cloppenburg

Ihre Ansprechpartnerin:

Dr. Irmtraud Kannen

Kreistagsabgeordnete
Gruppensprecherin

Rügenstraße 9
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 4562
E-Mail: irmtraud.kannen@k-clp.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom

Datum

28.06.2020

Antrag gem. § 56 NKomVG – Ökologische Verbesserung der Ahlhorner Fischteiche

Sehr geehrter Herr Landrat,

gemäß § 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beantragt die Gruppe „GRÜNE/UWG im Kreistag des Landkreises Cloppenburg“ den folgenden Punkt in die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt am 22.9.2020, des Kreisausschusses am 1.10.2020 und des Kreistages am 8.10.2020 aufzunehmen:

„Ökologische Verbesserung der Ahlhorner Fischteiche“

Bezug:

- Antwort der Kreisverwaltung vom 2.7.2019 auf die Anfrage von Grüne/UWG vom 5.6.2019 zu Ahlhorner Fischteichen
- Antwort der Landesregierung Niedersachsen auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Miriam Staudte (GRÜNE) vom 11.12.2019 – Drs. 18/5441 zum Thema: „Was unternimmt die Landesregierung zur Rettung des Naturschutzgebietes Ahlhorner Fischteiche?“ vom 20.2.2020 – Drs. 18/5891

Unter diesem Tagesordnungspunkt stellen wir folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

„1. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Landkreis Oldenburg eine Änderung der die Ahlhorner Fischteiche betreffenden Schutzgebietsverordnung dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen, die geeignete Regelungen außerhalb

Ulla Thomée

Kreistagsabgeordnete
Stellv. Gruppensprecherin

Gladiolenstraße 18
49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 6077
E-Mail: ursula.thomee@k-clp.de

Fabian Wesselmann

Kreistagsabgeordneter
Stellv. Gruppensprecher

Zur Mühle 7
49688 Lastrup
Telefon: 04472 2980315
Mobil: 0151 17227121
E-Mail: fabian.wesselmann@k-clp.de
Internet: www.fabian-wesselmann.de

des Schutzgebietes zur Verbesserung des Zustandes der Ahlhorner Fischeiche vorsieht. Insbesondere mit Blick auf die Lethe sollen Gewässerrandstreifen von 10 Metern und eine Beschränkung des Ausbringens von Düngemitteln in deren Umfeld vorgesehen werden.

2. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, in Abstimmung mit dem Landkreis Oldenburg ein Konzept zur effektiven Kontrolle und Evaluation der neuen Regelungen vorzulegen.“

Begründung:

„Es können nicht nur Handlungen im Naturschutzgebiet selbst verboten werden, sondern auch solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. [...] Die Festlegung solcher Regelungen in der Schutzgebietsverordnung steht im Ermessen der zuständigen UNB“ (Drs. 18/5891, S. 6). Das betont die Landesregierung in der eingangs genannten Antwort vom 20.2.2020 auf eine Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Miriam Staudte (GRÜNE).

Die Ahlhorner Fischeiche werden durch Grundwasser und den Fluss Lethe gespeist. Dessen Oberlauf liegt nicht im Naturschutzgebiet. An den Ufern der oberen Lethe wird intensive Landwirtschaft betrieben, wobei die Nährstoffe anfallen, die später in den Ahlhorner Fischeichen landen. Ursachen für den schlechten Zustand der Ahlhorner Fischeiche sind die hohen Nährstoffeinträge und die geringe Wasserzufuhr. *„Der Zustand der als Schutzzweck des NSG Ahlhorner Fischeiche maßgeblichen gewässerbezogenen Lebensraumtypen und -arten wird beeinflusst durch die Zuflussmengen und die Wasserqualität des Zuflusses. Geringe Zuflussmengen und hohe Nährstoffeinträge wirken sich grundsätzlich nachteilig auf den Zustand der hier maßgeblichen FFH-LRT und FFH-Arten aus.“ (Drs. 18/5891, S. 5)* Zudem wird in der Antwort der Landesregierung als Hauptursache für die strukturellen Defizite des Lethe-Oberlaufs die Folgen des Ausbaus mit überdimensionierten Querprofilen sowie fehlender beidseitiger Ufergehölze genannt. Daher kommt es wegen fehlender bzw. zu geringer Beschattung zu einer Massenentwicklung der invasiven Art des Großen Springkrautes. Aufforstung mit Ufergehölzen und Renaturierung des Flusslaufes wären weitere sinnvolle Maßnahmen zur Verbesserung der Fischeiche.

Die bereits im Ausschuss vorgestellten Untersuchungsergebnisse der Landesforsten sollten den Landkreis Cloppenburg zu weiterem Handeln veranlassen. Um den Nährstoffeintrag zu reduzieren, ist einerseits an die Anordnung von Gewässerrandstreifen zu denken. Grundsätzlich sei das möglich: *„Gemäß § 38 WHG besteht an Gewässern zweiter Ordnung ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m. Die zuständige*



Behörde kann die Breite des Gewässerrandstreifens auch abweichend festsetzen, z. B. auch eine Breite von 10 m. Naturschutzrechtlich besteht die Möglichkeit, spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften zur Regelung der Abstände der Gewässerrandstreifen in einer Schutzgebietsverordnung zu erlassen. Die Regelungen einer Schutzgebietsverordnung leiten sich von den Erhaltungszielen ab. Soweit naturschutzrechtlich geboten, kann der Gewässerrandstreifen je nach Sensibilität der geschützten Lebensraumtypen oder Arten von dem nach Wasserrecht vorgegebenen Abstand abweichen.“ (Drs. 18/5891, S. 7) Die Landesregierung macht also deutlich, dass die Breite eines festgesetzten Gewässerrandstreifens etwa auch bei 10 Metern liegen kann.

Im konkreten Fall der Ahlhorner Fischteiche sieht die Landesregierung Gewässerrandstreifen aber nicht als ausreichend effektiv an: *„Regelungen zu Gewässerrandstreifen außerhalb des Naturschutzgebietes erscheinen nicht verhältnismäßig, da durch einen solchen Schutzstreifen lediglich oberflächliche Einträge reduziert werden könnten. Diese sind jedoch nur für einen Teil der Nährstoffeinträge in die Gewässer verantwortlich. Einträge z. B. aus Drainagen würden davon nicht erfasst.“ (Drs. 18/5891, S. 6).*

Stattdessen bringt die Landesregierung eine weitergehende Beschränkung der Ausbringung von Düngemitteln im Umfeld der Lethe ins Spiel: *„Folglich kann sich der Geltungsbereich von Verbotsbestimmungen auch auf solche Handlungen bzw. Maßnahmen erstrecken, die zwar außerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden, sich aber in diesem negativ auswirken (Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 23 Rn. 36), wie z. B. das Ausbringen von Düngemitteln auf Flächen abseits des Schutzgebiets, die jedoch über Fließgewässer in funktionalem Zusammenhang mit dem Schutzgebiet stehen.“ (Drs. 18/5891, S. 7)*

Sowohl die Anordnung von Gewässerrandstreifen als auch das Ausbringen von Düngemitteln auf Flächen im Umfeld der Lethe über die gesetzlich bestehenden Grenzwerte hinaus zu beschränken, sollten im Detail ausgearbeitet werden. Die Anordnung von Gewässerrandstreifen von 10 Metern könnte möglicherweise ein milderes Mittel darstellen als eine Beschränkung des Ausbringens von Düngemitteln auf Flächen im Umfeld der Lethe. Letzteres könnte zwar eine größere Belastung für die Landwirtschaft, aber gleichzeitig effektiver sein. Möglicherweise ist daher auch eine Kombination beider Maßnahmen – Gewässerrandstreifen und eine geringe Beschränkung der Ausbringung von Düngemitteln im Übrigen – die sinnvollste Regelung. Jedenfalls ist ein Handeln der Landkreise möglich und geboten.

Die Verwaltungen der Kreise Cloppenburg und Oldenburg sollten daher nun einen Vorschlag unterbreiten, wie die Ahlhorner Fischteiche besser vor Nährstoffeinträgen geschützt werden können. Dies erfordert eine Änderung der Verordnung: *„Solche Verbote sind explizit in der Verordnung aufzuführen und müssen hinreichend bestimmt formuliert sein (welche Handlung ist wo verboten).“ (Drs. 18/5891, S. 6)*

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Irmtraud Kanne


Ulla Thomée


Fabian Wesselmann